

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 67/2022

Energie und Umwelt

Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293): Änderung der Förderbedingungen für Stromerzeugungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 15.07.2022 können reine Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien (Modul C) nur noch dann gefördert werden, wenn sie mit dem Ziel der direkten Versorgung des Unternehmensstandortes des Antragstellers mit selbst erzeugtem Strom oder im Rahmen eines integrierten Mobilitätsvorhabens (Modul F) errichtet werden.

Dies ist in der Vorhabensbeschreibung der Bestätigung zum Kreditantrag zu dokumentieren. Sollte keine beihilfefreie Variante beantragt werden, ist in der Vorhabensbeschreibung zudem zu bestätigen, dass keine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder eine vergleichbare Förderung für Stromüberschüsse in Anspruch genommen wird.

Stromerzeugungsanlagen, die mit dem Ziel der Versorgung Dritter errichtet werden (wie zum Beispiel Wind- oder Solarparks), können über das KfW-Förderprodukt Erneuerbare Energien - Standard (270) gefördert werden, www.kfw.de/270.

Eine Förderung für reine Stromerzeugungsanlagen, die die ab dem 15.07.2022 gültigen Förderbedingungen nicht erfüllen, kann nur noch für vollständige Kreditanträge, die bis zum 12.07.2022 gestellt werden, gewährt werden.

Die KfW hat das Merkblatt, die Anlage zum Merkblatt Modul C: Energieversorgung - Technische Mindestanforderungen und das Infoblatt (tabellarische Übersicht über alle förderfähigen Maßnahmen) entsprechend den neuen Förderbedingungen angepasst.

Diese finden Sie ab dem 15.07.2022 auf unserer Website über den folgenden Link: https://www.sikb.de/steckbrief_klimaschutzoffensive_fuer_den_mittelstand.

Zu näheren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/-innen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Alexander Schmitt